

**HESSISCHER LANDTAG**

04. 03. 2022

**Kleine Anfrage****Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 17.01.2022****Post in Hessische Justizvollzugsanstalten – Teil 1****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Es wird verstärkt davon berichtet, dass Untersuchungs- und Strafgefangene in Hessen Postsendungen nicht ausgehändigt bekommen. Den Gefangenen wird in der Regel hierfür keine Begründung genannt, es wird lediglich mitgeteilt, dass eine Postsendung angehalten wurde

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wird Untersuchungs- oder Strafgefangenen in hessischen Haftanstalten die Aushändigung von Postsendungen verweigert, da als Absender vermeintlich extremistische Organisationen oder Personen vermutet werden?
- In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren aus diesen Gründen die Aushändigung von Postsendungen verweigert oder diese zur Habe genommen (bitte nach islamistischem, Rechts- und Linksextremismus sowie nach Monat/Jahr und den betroffenen Haftanstalten aufschlüsseln)?
  - In wie vielen Fällen davon wurden die Postsendungen auf Wunsch der Gefangenen zurückgehalten?

Postsendungen werden nicht grundsätzlich verweigert. Vielmehr wird die Aushändigung von Postsendungen in allen Fällen entsprechend den Vorgaben der hessischen Vollzugsgesetze, die zu einer Verweigerung der Aushändigung führen können, geprüft.

Eine landesweite Statistik zur Verweigerung der Aushändigung von Postsendungen wird nicht geführt. Im Rahmen einer händischen Auswertung haben die Vollzugsanstalten die folgenden Fälle berichtet, in denen Postsendungen nicht ausgehändigt wurden.

Justizvollzugsanstalt	Islamistischer Extremismus	Rechtsextremismus	Linksextremismus
Butzbach	1x 04/2018, 1x 03/2021	--	--
Darmstadt	1x 05/2018, 3x 06/2018	--	--
Dieburg	1x 05/2019	1x 01/2021, 4x 06/2021, 1x 07/2021, 3x 08/2021, 4x 09/2021, 1x 11/2021, 1x 12/2021	1x 08/2020, 1x 02/2021, 1x 03/2021, 2x 06/2021
Frankfurt I	--	--	--
Frankfurt III	--	2x 12/2018, 2x 03/2019, 1x 08/2020, 1x 04/2021, 1x 10/2021	13 x 11/2020, 1x 12/2020
Frankfurt IV	--	1x 07/2018, 2x 02/2020, 1x 03/2020	1x 11/2010
Fulda	--	--	--

Gießen	--	--	1x 01/2021
Hünfeld	1x 10/2018, 2x 02/2019	1x 01/2017	--
Kassel I	--	--	--
Kassel II	--	--	--
Limburg	--	--	--
Rockenberg	--	--	--
Schwalmstadt	--	--	--
Weiterstadt	--	2x 12/2021, 1x 01/2022	--
Wiesbaden	--	--	--

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt I hat von einem Fall berichtet, in dem eine Postsendung auf Wunsch des Gefangenen zurückgehalten wurde.

- Frage 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Maßnahmen getroffen?  
a) Wie wurden diese Maßnahmen im Einzelfall begründet?  
b) Wird die jeweilige Begründung den Gefangenen bekannt gemacht?

Die rechtliche Grundlage für die Nichtaushändigung von Postsendungen bilden die hessischen Vollzugsgesetze sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Alle Maßnahmen werden den betroffenen Gefangenen schriftlich begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder mündlich mit Begründung eröffnet und in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert.

- Frage 3. Wer entscheidet über die Verweigerung der Aushändigung der Postsendungen?

Die Entscheidungsbefugnis über die Nichtaushändigung von Postsendungen ist von den Anstaltsleitungen auf die jeweiligen Vollzugsabteilungsleitungen übertragen.

- Frage 4. Werden diese Maßnahmen in allen hessischen Haftanstalten gleichermaßen durchgeführt?  
a) Gelten diese Kontrollen für alle Gefangenen in hessischen Haftanstalten oder werden sie nur für bestimmte Gefangene durchgeführt?  
b) Gibt es dabei Unterschiede zwischen Gefangenen in Straf-, Untersuchungs- und Abschiebehaft?

Die Bestimmungen der hessischen Vollzugsgesetze finden auf alle Gefangenen in Hessen Anwendung.

In der Untersuchungshaft ist bei der Überwachung des Schriftverkehrs zunächst auf die Anordnungen des Gerichts nach § 119 StPO abzustellen. Wenn eine gerichtliche Überwachung von Schrift- und Paketverkehr angeordnet wurde, sind die Schreiben unverzüglich der zuständigen Stelle bei Gericht zuzuleiten. Ein Anhalten bzw. die Beschlagnahme von Schriftverkehr erfolgt dort nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Gefährdung der Haftzwecke.

Bei Kontrollen des Schriftverkehrs durch die Anstalten gibt es zwischen Gefangenen in Straf- oder in Untersuchungshaft lediglich den Unterschied, dass bei Strafgefangenen auch Kontakte untersagt werden dürfen, wenn dies die Eingliederung der Gefangenen behindern würde.

In der Jugendhaft und Jugenduntersuchungshaft kann die Anstaltsleitung zusätzlich Kontakte untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Gefangenen nicht einverstanden sind. Dadurch wird die grundgesetzlich geschützte Position der Erziehungsberechtigten von Jugendlichen berücksichtigt.

Für Untergebrachte zum Vollzug ausländischer Freiheitsentziehungsmaßnahmen können nach § 13 des Gesetzes über den Vollzug ausländischer Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) Kontrollen der Post angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden (§ 13 Abs. 2 VaFG). Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet (§ 13 Abs. 3 VaFG).